



REPUBLIK ÖSTERREICH
OBERSTAATSANWALTSCHAFT WIEN

12 OStA 77/13w

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Schmerlingplatz 11
1011 Wien

Tel.: +43 (0) 1 521 52 - 0
Fax: +43 (0) 1 521 52 - 303800,
E-Mail: ostawien.leitung@justiz.gv.at

Wird dem

Oberlandesgericht

W i e n

zu 23 Bs 58/14v

mit dem Antrag rückgemittelt, in der Strafsache gegen Dr. Alfons ADAM wegen § 283 Abs 2 StGB einen Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung über die Berufungen des Angeklagten wegen Nichtigkeit, Schuld und Strafe sowie der Staatsanwaltschaft Krems an der Donau wegen des Ausspruches über die Strafe gegen das Urteil des Landesgerichtes Krems an der Donau vom 13. November 2013, GZ 38 Hv 32/13s-20, anzuordnen, der Berufung des Angeklagten wegen Nichtigkeit und Schuld nicht Folge zu geben.

Mit dem angefochtenen Urteil wurde Dr. Alfons ADAM wegen des Vergehens der Verhetzung nach § 283 Abs 2 StGB unter Anwendung des § 37 Abs 1 StGB zu einer Geldstrafe im Ausmaß von 180 Tagessätzen zu je € 30,--, gesamt € 5.400,--, im Falle der Uneinbringlichkeit zu einer Ersatzfreiheitsstrafe in der Dauer von 90 Tagen, verurteilt. Nach dem Inhalt des Schuldspruches hat er im Februar 2012 in Gföhl im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit unbekanntem Mittäter dadurch, dass er als Obmann des Vereines „Pro Vita – Bewegung für Menschenrecht auf Leben“ und Obmann der Partei „Christen-Allianz“ seine Zustimmung gegeben hat, dass dieser Verein und die genannte Partei auf Flugblättern, in denen der Buddhismus als eine

menschenverachtende Ideologie bezeichnet wird, bzw. Angehörige der Buddhistischen Religionsgesellschaft als Angehörige einer menschenverachtenden Ideologie hingestellt werden, die sexualmagische Praktiken zur Erleuchtung einsetzen, der Buddhismus als kriegerisch und die Weltherrschaft anstrebend dargestellt und in die Nähe von Pädophilie und des Nationalsozialismus gerückt wird, als unterstützende Organisationen angeführt und diese Flugblätter an 1.620 Haushalte verteilt werden, für eine breite Öffentlichkeit wahrnehmbar gegen eine in § 283 Abs 1 StGB genannten Gruppe gehetzt und sie in einer die Menschenwürde verletzenden Weise beschimpft und dadurch verächtlich zu machen gesucht.

Wenngleich teils die Auffassung vertreten wird, dass eine wegen des Ausspruchs über die Schuld erhobene Berufung einer Rüge wegen der Z 9 bis 10a des § 281 Abs 1 (§ 468 Abs 1 Z 4) StPO vorgehe, jener der Z 1, 2a, 3 und 4 (§ 281 Abs 1 Z 6 und 7) des § 468 Abs 1 StPO sowie einer Berufung wegen sachlicher Unzuständigkeit des Erstgerichts (§ 468 Abs 1 Z 2) aber nachgehe, wird zunächst Stellung zur Nichtigkeitsberufung und sodann zur Schuldberufung bezogen.

I./ Nichtigkeitsberufung:

Die Behauptung von Feststellungsmängeln kann prozessordnungsgemäß nur unter Zugrundelegung aller tatsächlichen Urteilsannahmen erfolgen und erfordert die Darlegung, dass eben diese Urteilsannahmen nicht ausreichen, um eine umfassende und verlässliche rechtliche Beurteilung vornehmen zu können, oder dass Verfahrensergebnisse auf bestimmte für diese Subsumtion rechtlich erhebliche Umstände hingewiesen haben und dessen ungeachtet eine entsprechende klärende Feststellung unterlassen wurde. Demgemäß ist eine Rechtsrüge, die einen Feststellungsmangel behauptet, aber dabei eine im Urteil festgestellte Tatsache verschweigt oder bestreitet, nicht dem Gesetz gemäß ausgeführt (*Mayerhofer*, StPO⁶

§ 281 Z 9 lit a E 12; *Ratz*, WK-StPO § 281 Rz 584).

Der Rüge ist entgegenzuhalten, dass ihr die konkreten vermissten Feststellungen nicht entnehmbar sind. Das Erstgericht hat das fallaktuelle Flugblatt zitiert und Feststellungen zu seiner Verteilung getroffen. Mit Blick auf die erforderliche Differenzierung zwischen den tatsächlichen Elementen und der Subsumierung unter die in Urteil und Berufung ausführlich beleuchteten, auszulegenden normativen Begriffe ist - unter Berücksichtigung der Subsumtionserwägungen in den rechtlichen Erwägungen - die objektive Tatseite ebenso wie der Vorsatz des Angeklagten festgestellt. Mit Blick auf die Judikatur, wonach die Darstellung, dass Vergewaltigungen von Kindern im türkischen Kulturkreis üblich seien (OLG Wien 32 Bs 166/13s), oder der Vorwurf der Pädophilie und des Schändens von Kindern durch den Religionsgründer (OLG Wien 32 Bs 133/13p; 15 Os 52/12d) angesichts der Verpönung der Pädophilie als geeignet beurteilt wurden, Hassgefühle bzw. Verachtung hervorzurufen und türkische Staatsangehörige bzw. den Genannten als jeder sozialen Wertschätzung unwürdig darzustellen. Ebenso wurde das mit typischen NS-Symbolen und dem Wort „HASS“ verbundene unmissverständliche Verlangen, Mitbewohnern türkischer Nationalität den Aufenthalt in Österreich zu verweigern, als grundsätzlich geeignet erachtet, in der Bevölkerung gehässige Emotionen zu erwecken und eine aggressiv feindselige Einstellung zu fördern (15 Os 203/98; *Mayerhofer*, StGB⁶ § 283 E 3e). In diesem Zusammenhang ist auch der Rechtssatz des OLG Hamburg/Deutschland von Interesse, wonach „Beschimpfen“ die durch Form oder Inhalt besonders verletzende Äußerung der Missachtung bedeute und "Verächtlichmachen" weitergehend besage, dass etwas durch Werturteil oder Tatsachenbehauptung als der Achtung der Staatsbürger unwert oder unwürdig hingestellt wird (RS U OLG Hamburg (D), 1975/02/18, 2 Ss 299/74 Veröff: NJW 1975,1088; Rechtssatznummer RS0104618).

Die vom Erstgericht dargelegten, dem Flugblatt entnehmbaren Schlussfolgerungen und religiösen Praktiken zielen tendenziös auf das Hervorrufen von Gefühlen des Hasses bzw. der Verachtung. Irrelevant ist, ob bei den Adressaten des Appells tatsächlich Hass oder Verachtung entstanden sind, die bloße Aufreizung bzw. die grundsätzliche Tauglichkeit des Appelles genügt (*Hinterhofer* im Salzburger Kommentar zum StGB § 283 Rz 26; *Mayerhofer*, StGB⁶ § 283 E 2).

Zu dem vom Berufungswerber geforderten Wahrheitsbeweis ist zu erwägen, dass Hetzen nicht nur durch unwahre Tatsachenbehauptungen begangen werden kann. Es genügt vielmehr eine tendenziöse verzerrte Darstellung, sofern diese in einem Appell an die Gefühle und Leidenschaften besteht, der zumindest grundsätzlich geeignet ist, zum Hass und zur Verachtung gegen eine bestimmte Gruppe aufzureizen (*Mayerhofer*, aaO E 1b; *Hinterhofer*, Salzburger Kommentar zum StGB § 283 Rz 26). So wurde von Rechtsmittelgerichten dem Einwand, der Autor habe nur Tatsachenbehauptungen anderer Autoren wiedergegeben, entgegengehalten, dass gerade die Auswahl der Zitate in Verbindung mit der persönlichen Kommentierung eindeutig auf einen Verhetzungsvorsatz schließen lasse (*Mayerhofer*, aaO E 2c). Ebenso wurde ein Artikel mit Übernahme anderer Texte und eine Verlinkung zu anderen Internetseiten als tatbestandsmäßig angesehen (OLG Wien 32 Bs 166/13s). Die Aufnahme eines „Wahrheitsbeweises“ ist daher entbehrlich.

Mit dem weiteren Einwand, dass lediglich ein implizierter Vorsatz in Bezug auf Angehörige der buddhistischen Religionsgesellschaft festgestellt worden sei, verkennt der Berufungswerber bewusst, dass in der Parallelwertung in der Laiensphäre (*Plöchl*, WK² § 283 Rz 21) mit der negativen Darstellung von Lehren und Riten einer Religion die praktizierenden Angehörigen dieser Religionsgemeinschaft negativ dargestellt werden.

Ebenso wenig ist die unter Punkt d) erhobene Rüge prozessordnungsgemäß

ausgeführt. Es wird angemerkt, dass die Fokussierung des Erstgerichtes unter dem Aspekt des geschützten Rechtsgutes des öffentlichen Friedens in Österreich zu sehen ist (*Hinterhofer, aaO Rz 8*). Dem Vorwurf der Erschleichung der Anerkennung als gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaft muss mangels Relevanz nicht erwidert werden, zumal der Berufungswerber selbst einräumt, dass das Tatbestandsmerkmal der Religionsgesellschaft vorliegt.

Mit der unter Punkt f) erhobenen Rüge wird offenbar kein Feststellungsmangel, sondern Aktenwidrigkeit geltend gemacht. Worin diese bei der Bezeichnung Leichenschändung für die Behauptung, dass zum Verzehr von Fleisch toter Menschen angeregt werde, liege, ist nicht nachvollziehbar. Ebenso wenig bei den im unter Absatz der zweiten Seite des Flugblattes bzw. der zuvor aufgestellten Behauptungen im Zusammenhang mit Treffen des Dalai Lamas mit ehemaligen SS-Männern und Asahara (Seite 4 des Flugblattes) die Umschreibung als Unterstützung terroristischer Akte bzw. nationalsozialistischer Wiederbetätigung, zumal diese Umschreibungen und Bezeichnungen das Erstgericht im Rahmen seiner Erwägungen verwendet hat.

Das weiters reklamierte Recht auf freie Meinungsäußerung gemäß Art 13 StGG vermag nach § 283 StGB tatbestandsmäßige Verhaltensweisen nicht zu rechtfertigen, da das Grundrecht in jenen Fällen an seine Grenze stößt, in denen durch seine schrankenlose Ausübung der öffentliche Friede innerhalb einer bestehenden Gemeinschaft gefährdet wird. Gerade der Gewährleistung des öffentlichen Friedens dient aber die Strafvorschrift des § 283 StGB (*Hinterhofer, aaO Rz 32*). Laut Judikatur sind aufgrund der zwischen Art 9 MRK und Art 10 MRK bestehenden Wechselwirkung und der durchzuführenden Interessensabwägung zwischen dem Recht der Angeklagten, ihre Ansichten an die Öffentlichkeit weiterzugeben, und dem Recht anderer auf Achtung ihrer Religionsfreiheit die

Grenzen kritischer Werturteile enger zu ziehen als in Fallkonstellationen, in denen der Schutzbereich des Art 9 MRK nicht betroffen ist (RIS-Justiz RS0129164; 15 Os 52/12d), sodass wohl Grenzen des Rechtes auf freie Meinungsäußerung - für jedermann - bestehen.

Ebenso wenig überzeugt der Einwand der Verletzung des Grundrechtes der Religionsfreiheit. Gemäß Abs 1 des Art 9 EMRK hat jedermann Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit des Einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben. Nach Abs 2 leg. cit. darf die Religions- und Bekenntnisfreiheit nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.

Laut Art. 14 Staatsgrundgesetz ist jedermann die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet. Der Genuss von bürgerlichen und politischen Rechten ist von dem Religionsbekenntnis unabhängig; doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen.

Die vom Berufungswerber behauptete Darstellung einer anderen Religion kann im Lichte dieser Bestimmungen wohl nicht als Religionsausübung verstanden werden, zumal mit dem fallaktuellen Flugblatt einerseits die Errichtung eines buddhistischen Zentrums und somit die Religionsausübung einer anderen Religionsgesellschaft bekämpft wird und andererseits auf eine Diffamierung abgezielt wird, somit der öffentliche Friede in der Region von Gföhl gefährdet wurde.

Unter dem Einwand des Verbotsirrtums wird erneut der Standpunkt der

Behauptung von Tatsachen vertreten. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hiezu auf obige Ausführung zum geforderten Wahrheitsbeweis verwiesen, wobei bei einem besonnenen und einsichtigen Menschen wohl angenommen werden kann, dass dieser zwischen Informieren über Fakten und Appellieren an Gefühlen zu unterscheiden vermag.

Angesichts dieser Erwägungen verfehlt aus ha. Sicht auch die Nichtigkeitsrüge iSd § 281 Abs 1 Z 4 StPO ihr Ziel, da die beantragte Zeugenvernehmung nicht geeignet ist, eine erhebliche Tatsache zu beweisen.

Aus den dargelegten Gründen ist aus ha. Sicht der Nichtigkeitsberufung ein Erfolg zu versagen.

II./ Berufung wegen des Ausspruches über die Schuld:

Mit seiner Schuldberufung versucht der Berufungswerber vergeblich, Bedenken an der erstrichterlichen Beweiswürdigung hervorzurufen und seiner Verantwortung zum Durchbruch zu verhelfen.

Hinsichtlich des Vorsatzes wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf diesbezügliche obige Ausführungen verwiesen, wobei lediglich betont wird, dass für die normativen Tatbestandsmerkmale die laienhafte Vorstellung vom Merkmalsinhalt genügt (sog. Parallelwertung in der Laiensphäre/ s. *Plöchl*, aaO Rz 21). Die Feststellung über die Verteilung des fallaktuellen Flugblattes beruht auf der Auskunft der Stadtgemeinde Gföhl, Karol HOLZMANN, wobei sogar der Tag des Einlangens in den Postkästen angegeben werden konnte (AS 3 der ON 9). Die Aussage des Zeugen Karl SIMLINGER, der von mehreren Bürgern wegen des fallaktuellen Flugblattes und anderer Aussendungen angesprochen wurde, steht dieser Auskunft nicht entgegen. Aus der Anrede auf dem Flugblatt („Liebe Gföhler!“/AS 15 der ON 2) und dem Zweck dieser Vorgangsweise kann zwanglos auf den Vorsatz der Verbreitung an eine breite Öffentlichkeit geschlossen werden. Zudem räumte der Angeklagte selbst ein, dass ihm

klar gewesen sei, dass das Flugblatt im Vorfeld der Volksbefragung der Gemeindebürger von Gföhl verbreitet werden sollte, und es möglich sein könne, dass es an 1.620 Haushalte verteilt worden sei (AS 15 verso f bzw. Seiten 16 f des Hv-Protokolles ON 19). Der Umstand, dass einzelne Haushalte das Flugblatt nicht erhalten haben, steht der Annahme der Wahrnehmbarkeit durch eine breite Öffentlichkeit nicht entgegen, weshalb auch dem Antrag auf Vernehmung des Mag. Gunter FRIEDRICH als Zeugen entgegengetreten wird. Relevant ist die Wahrnehmbarkeit, nicht die tatsächliche Wahrnehmung (*Plöchl, aaO Rz 20 iVm 13*).

Auf Grund der obdargelegten Rechtsansicht zum „Wahrheitsbeweis“ wird den diesbezüglichen Beweisanträgen entgegengetreten.

Aus den dargelegten Gründen wäre aus ha. Sicht der Schuldberufung der Erfolg zu versagen.

III./ Zur Straffrage wird anlässlich des Gerichtstages Stellung genommen werden.

Oberstaatsanwaltschaft Wien
Wien, 29.8.2014
Mag. Sonja RIENER, Oberstaatsanwältin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG